

Transkription DVJJ Tagung vom 10.01.2015

Einführung und Begrüßung

Sybille Nonninger begrüßte die Anwesenden im Namen des Landesjugendamtes. Sie hob dabei neben anderen Referentinnen und Referenten bzw. den Gesprächsleitungen in den Foren und Arbeitsgruppen besonders Herrn Prof. Dr. Sonnen als den Hauptreferenten des Tages hervor, ebenso Herrn Dr. Gebauer vom Bundesministerium für Justiz und Frau Weinberg vom rheinland-pfälzischen Jugendministerium. Nachdem sie ihm zuvor ausdrücklich für die gute Zusammenarbeit gedankt hatte, gab sie das Wort weiter an Ulrich Röder, der als Landesvorsitzender der DVJJ für den Mitveranstalter sprach.

Grußwort Herr Roeder (Vorsitzender DVJJ)

Herzlichen Dank, Frau Nonninger, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe DVJJ-Mitglieder, wir sind froh darum, diese Kooperationsform gefunden zu haben. Im Rahmen unserer Veranstaltungsreihe „Jugendgerichtstag Rheinland-Pfalz“ wäre es dann die Nummer fünf und in diesem Jahr eben in Kooperation mit dem Landesjugendamt. Das haben wir sehr gerne wahrgenommen und ich darf mich jetzt mal an dieser Stelle für die freundliche und wirklich auch zielführende und hoffentlich dann auch fruchtbare Zusammenarbeit in Hinblick auf unser Thema bedanken. Es ist ja für alle, die im Bereich der Jugendhilfe, des Jugendstrafvollzugs etc. tätig sind, ein brennendes Thema: die Frage des Freiheitsentzuges. Ist er als Ultima Ratio zu verstehen? Ist es eine nötige Maßnahme? Müssen wir uns nicht selber hinterfragen, wie wir mit dieser Praxis umgehen? Oder haben wir es gar mit entsprechend politisch motivierten Maßnahmen zu tun, die da durchgesetzt werden? Alles Fragen, die uns schon lange beschäftigen. Die uns auch im Hinblick darauf beschäftigen, dass zurzeit ja innerhalb der EU-Kommission, dort aufbauend auf die UN-Kinderrechts-Konvention, entsprechende Initiativen laufen, die wahrscheinlich auch unser Jugendstrafrecht in irgendeiner Form beeinflussen werden. Das ist im Augenblick alles noch im Fluss, im Prozess. Aber ich denke, auch hier werden wir uns, was den freiheitsentziehenden Bereich bei Jugendlichen angeht, mit Sicherheit mit neuen Themen auseinandersetzen müssen. Was interessant ist, finde ich, dass aus dem Jugendstrafvollzug berichtet wird, dass dort Plätze frei sind. Er ist wohl seit Jahren rückläufig in den Belegungszahlen. Was auch ein interessanter Aspekt ist, dass der U-Haftvollzug bei Jugendlichen immer geringer, immer weniger wird. Herr Bayerle, der Leiter der Jugendstrafanstalt in Schifferstadt, und Herr Guleritsch der Leiter der Jugendarrestvollzugsanstalt in Worms lassen sich übrigens entschuldigen. Zeitgleich findet in Bad Segeberg eine Tagung der Leitungen der Jugendstrafanstalten und des Jugendarrestes statt und dadurch sind die beiden, für Rheinland-Pfalz und auch für uns wichtigen Herren leider verhindert. Ich danke natürlich auch allen Kolleginnen und Kollegen der DVJJ-Landesgruppe Rheinland-Pfalz, die sich hier sehr engagieren. Ihnen und uns allen wünsche ich eine angenehme Tagung hier. Vielen Dank.

Grußwort Frau Weinberg, Ministerium für Integration, Familie, Jugend

Liebe Frau Nonninger, lieber Herr Röder, meine sehr geehrten Damen und Herren. Ich freue mich sehr, dass ich Sie alle heute hier in Mainz begrüßen kann. Zuallererst möchte ich jetzt allerdings die Gelegenheit nutzen, und den beiden Veranstaltern ganz herzlich für die Organisation der Tagung danken. Für das Landesjugendamt, Frau Nonninger und auch Frau Müller-Muth. Und gleichzeitig geht mein Dankeschön natürlich auch an die DVJJ Landesgruppe Rheinlandpfalz, insbesondere an

deren Vorsitzenden, Herrn Roeder. Herzlichen Dank, auch, dass Sie uns hier einen sehr sehr schönen Ort ausgesucht haben.

Ich hab zu Beginn ganz bewusst gesagt, „Ich freue mich, dass ich Sie alle hier begrüßen darf“. Denn zumindest für mich ist es das erste Mal, dass ich gleichzeitig Fachkräfte der Jugendhilfe, Fachkräfte der Justiz und Fachkräfte der Polizei zu einer gemeinsamen Veranstaltung begrüßen darf. Aber ich sehe, es hat keinen von Ihnen abgeschreckt. Sie sind alle hier und das freut mich persönlich sehr, denn ich finde, wenn es um das Thema „Jugend“ geht, ist es wichtig, gemeinsam an die Fragestellung heran zu gehen. Ich sehe hier tatsächlich auch eine Herausforderung. Es wäre sehr blauäugig an dieser Stelle lapidar zu sagen, „Das schaffen wir ganz einfach!“. Und mir ist durchaus auch bewusst, dass unterschiedliche Professionen eine unterschiedliche Sichtweise haben und auch haben müssen. Und ich weiß, dass grade im Bereich Jugendkriminalität teilweise sehr kontroverse Ansätze zusammenkommen. Ich sage ganz bewusst „zusammenkommen“, denn ich glaube, dass ihnen allen eines gemein ist: sie wollen und sie brauchen eine passende Reaktion für die jungen Menschen, die jeden Tag vor ihnen sitzen. Und so lange dauern darf das auch nicht. Also am besten gleich. An diesem Strang ziehen Sie also alle schon mal gemeinsam. Ich denke, das ist eine gute Basis. Allerdings ist mir natürlich auch klar, die Jugendlichen, die täglich vor ihnen sitzen, sind zum Großteil weit entfernt von „motiviert“ und „einsichtig“, und Grund zum übersteigerten Optimismus ist da erst mal nicht angesagt. Aber ich glaube, dass sich alle Mühen und Anstrengung an dieser Stelle lohnen, denn letztlich geht es um nichts Geringeres als um unsere Jugend. Und wenn es jetzt auch ein bisschen theoretisch klingen mag, möchte ich doch gern mal § 1 SGB VIII zitieren. Da steht nämlich: Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Da haben wir jetzt erst mal Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung auf einer Seite und dann gibt es die nachhaltige Verfolgung und Verhütung von Jugendkriminalität auf derselben Seite. Das geht sehr gut. Und das machen Sie hier in Rheinland-Pfalz beispielhaft. Wir müssen uns da nämlich nicht verstecken, wir haben grundsätzlich sehr gute Rahmenbedingungen für eine enge Kooperation aller Verfahrensbeteiligten. Und wenn wir von Rahmenbedingungen reden, dann nehmen wir erst mal den sichtbaren Rahmen, also in Form der Häuser des Jugendrechts- Wir haben mittlerweile in allen fünf Oberzentren des Landes Häuser des Jugendrechts- und ich möchte es gerne auch als ein Erfolgsmodell titulieren. Ich denke, das ist nicht zu Unrecht so gesagt. Und alle fünf, - das muss man auch sagen -, sind im gewissen Maße unterschiedlich konzipiert, aber, alle fünf leben von einem gemeinsamen Gedanken und der ist, im Sinne des Jugendlichen möglichst konstruktiv zusammenzuarbeiten. Aktuell möchte ich gerne das Haus des Jugendrechts in Ludwigshafen herauspicken, nicht, weil ich selbst in Ludwigshafen geboren bin, sondern, weil das JuReLu Anfang September sein 10jähriges Bestehen gefeiert hat - damit ist es deutlich jünger als ich, kommt sozusagen grade ins Jugendlichenalter - und bei allen Gratulanten, die dort gesprochen haben, ist mir eine Botschaft besonders häufig aufgefallen, deshalb habe ich sie heute auch hierhin mitgebracht. Nämlich: Wichtig ist die Bereitschaft von allen Beteiligten sich auf den Anderen offen einzulassen. Und wenn ich von den guten Rahmenbedingungen in Rheinlandpfalz gesprochen habe, möchte ich das auch nicht nur auf die Häuser des Jugendrechts beschränken. Es gibt hier im Land eine ganze Reihe weiterer hervorragender Beispiele und gemeinsame Konzepte, wie Justiz, Polizei und Jugendhilfe ganz kooperativ und konstruktiv und vor allem sehr erfolgreich zusammenarbeiten. Grade wenn es um Jugendliche geht und grade, wenn es um diejenigen geht, auf die wir besonders Acht geben müssen, dann ist diese Zusammenarbeit und Kooperation besonders wichtig und ich weiß, dass dies an vielen Stellen wunderbar funktioniert. Bitte gehen Sie diesen Weg gemeinsam und vertrauensvoll weiter. Vielen Dank dafür. Ich habe ganz zu Beginn auch gesagt, dass ich hier eine Herausforderung sehe. „Der muss jetzt mal einfahren“. Ich gebe zu, ich musste erst mal tief einatmen, dann habe ich es nochmal gelesen, dann habe ich wieder ausgeatmet und beschlossen,

dass ich mich erst nachher entscheiden möchte, ob ich da ein Ausrufezeichen dran setze oder das Fragezeichen. Ich könnte jetzt hier ein kleines Meinungsbild machen, aber ich lass es jetzt mal für die Arbeitsgruppen später offen. Ich darf an dieser Stelle ganz ehrlich sein: Ich bin kein Freund des Arrestes, aber wir haben ihn nun mal, und da es diese Sanktionsform gibt und sie ganz offensichtlich auch genutzt wird, ist es aus meiner Sicht auch richtig und wichtig, sich damit zu beschäftigen. Und um wieder auf den Ausgangspunkt zurück zu kommen, ich finde es auch wichtig sich hier gemeinsam zu beschäftigen. Jeder Jugendliche, der in den Arrest geht, war vorher ein guter Klient der Jugendhilfe. Der kennt sich wahrscheinlich bei der Polizei bestens aus und der hat nicht nur eine Akte bei der Justiz. Und ohne dass ich jetzt auf genaue Zahlen eingehen muss, ich glaube, ein Wiedersehen bei ihnen allen ist ziemlich wahrscheinlich. Und gleichfalls ist „Arrest“ ein Thema, was unglaublich viele Reibungspunkte bietet. Ich gehe davon aus, dass es unter Ihnen genauso viele Befürworter gibt, wie ganz erklärte Gegner und ich möchte das auch noch nicht mal an Professionen fest machen. Ich habe kürzlich folgenden Satz gelesen:

„Jugendarrest bietet die Chance, sich mit den Jugendlichen intensiver und qualifizierter zu befassen als bisher.“ Ich will den Satz gar nicht bewerten. Vor mir jetzt erst mal dazu nur so viel: Wir müssen über realistische Chancen reden und realistische Chancen müssen sich an der Praxis orientieren. Darüber wollen wir, wollen Sie heute sprechen, denn Sie sind die Experten aus der Praxis und Sie können klar einschätzen, welche Chancen der Jugendarrest für die Jugendlichen bieten kann und was dafür benötigt wird. Und ich bin wiederum sehr froh, dass wir heute die Möglichkeit haben, gemeinsam die beiden Fragen zu stellen, die auch schon in diesem Programmheft zu lesen sind. Nämlich: „Was hilft dem jungen Menschen?“ und „Was brauchen wir zur Veränderung in der Praxis?“. Und zu guter Letzt, Sie haben es gelesen, ich begrüße Sie heute als Vertreterin des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, kurz: MIFKJF. Ja, ich weiß, der letzte Teil gibt so einiges her. Das Motto unseres Hauses ist: „Die Menschen, darum geht es!“. Ich würde es heute mal abwandeln in „Die Jugend, darum geht es!“ und in diesem Sinne freue ich mich auf einen offenen Erfahrungsaustausch, auf unterschiedliche Sichtweisen und auf hoffentlich gemeinsame und konstruktive Ergebnisse. Herzlichen Dank.

Eingangsreferat, Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen

Frau Weinberg, Frau Nonninger, Herr Roeder, Herr Dr. Gebauer, meine Damen und Herren, ich bedanke mich für die Einladung, ich bedanke mich für die herzliche Begrüßung. Am Ende des heutigen Tages, nicht am Ende meines Vortrages, müssten drei Fragen geklärt sein.

Erstens: „Wie sieht hier, vielleicht exemplarisch in Rheinland-Pfalz, die Praxis der Haft und die Praxis der Haftalternativen aus?“.

Zweitens: „Was wirkt eigentlich, und zwar insgesamt und nachhaltig?“.

Und Drittens: „Was müssen wir, was sollten wir verändern?“.

Erwarten Sie von mir jetzt kein geschliffenes Referat, sondern einen Impuls –aber ein Satz zuvor zu Ihnen, Frau Weinberg: Was Sie gesagt haben über die Chancen, die in dieser Kooperation interdisziplinär bestehen, in Anerkennung der jeweiligen eigenen Fachpraxis, der eigenen Expertise, in diesem Zusammenwirken sehe ich genau wie Sie die Chancen dieser Veranstaltung. Trotz der Leuchtturm-Projekte, wie sie manche -und nicht alle- Häuser des Jugendrechts darstellen, besteht nämlich immer noch ein Bedarf, Kommunikation und Kooperation zu verbessern. Das liegt im Interesse der von Ihnen angesprochenen jungen Menschen. Sieben Punkte möchte ich ansprechen. Der erste Punkt: „Der muss jetzt einmal einfahren“

Das ist eine Provokation. Das ist eine Provokation und eine Kampfansage an das, was alles vorher bisher offensichtlich nicht geleistet worden ist oder nicht geleistet werden konnte. Das ist eine

Kritik auch an der Jugendhilfe. Aber wie gesagt, wir wollen das positiv wenden. Auch das gehört dazu zur diskursiven Auseinandersetzung. Ich darf mit einem persönlichen Beispiel beginnen: Ich war mit einer Gruppe Studierender in einer Verhandlung gegen einen 19jährigen Angeklagten in Berlin. Und der Richter sagt noch vor Aufruf zur Sache, „Du weißt, du fährst heute ein.“. Und daraufhin meine Studenten: „Der ist doch befangen. So was darf es doch überhaupt nicht geben.“, und: „Warum duzt der den Neunzehnjährigen?“ Und dann kam die Verhandlung und der hat tatsächlich einen Arrest bekommen und im Nachgespräch hat der Richter gesagt, weil die Kritik ja immer noch anhängig war: „Das ist meine Art der Ehrlichkeit, das ist meine Art der Offenheit, das ist meine Art der Kommunikation, das ist meine Art der Transparenz und das verstehe ich als gerecht. Und wenn ich den Neunzehnjährigen duze, dann ist das ein Vertrauensbeweis. Er ist nämlich ein Dauerkunde unserer ambulanten Versuche und jetzt reicht es!“ Das Thema „Der fährt jetzt einmal ein!“ hat immer damit zu tun – wir haben früher immer gesagt, das ist das Ende der Fahnenstange, das ist das „Jetzt reicht's!“ Und wenn ich sage „Jetzt reicht's!“, dann ist das gleichzeitig ein Eingeständnis, dass all das, worum man sich vorher bemüht hat, offensichtlich, entweder gar nicht angekommen ist oder zumindest keine nachhaltige Wirkung hat entfalten können.

Zweiter Punkt:

Die Studenten waren deswegen so entsetzt, weil sie eine Verhandlung erwartet hatten, in der über Alternativen gesprochen wird, diskutiert wird, wo der Neunzehnjährige mit einbezogen wird, wo die Jugendhilfe im Strafverfahren nicht nur zu Wort kommt, sondern in den Vorschlägen ernst genommen wird und ähnliches. Also die Ausgestaltung einer optimalen Hauptverhandlung, die haben wir in der Form nicht erlebt oder nicht erleben können. Die Studenten waren deswegen so enttäuscht, weil wir vorher im Seminar gesprochen hatten über die kriminalpolitische Zielsetzung des Zweiten Änderungsgesetzes zum Jugendgerichtsgesetz von 2008, das als Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 die Eckpfeiler gesetzt hat für stationäre Sanktionen und deren Ausgestaltung, und zwar nicht nur des Jugendstrafvollzuges, sondern für stationäre Maßnahmen im Jugendstrafrecht insgesamt. Wir hatten dann besprochen, was sich verändert hat 2008 im Verhältnis zu der kriminalpolitischen Zielsetzung des ersten JG-Änderungsgesetzes 1990. Die Eckpfeiler sind nach wie vor bekannt, aber sie sind eben immer noch nicht hinreichend genutzt worden, beziehungsweise, manchmal wird übersehen, wo es doch noch Alternativen gibt. Die drei Eckpfeiler sind erstens: „Informell vor Formell“, das läuft ganz gut. Siebzig Prozent aller Jugendverfahren werden informell erledigt. Zweiter Punkt: „Ambulant vor Stationär“, da sind wir jetzt hier mit dem Schwerpunkt „Arrest“ auch mit dem Schwerpunkt „U-Haft“ und entsprechenden Vermeidungsstrategien und -möglichkeiten. Und der dritte Punkt, das will man ja nicht so wahrhaben, das empfinden viele, wenn ich das so sage, auch als Provokation. Ich weiß, dass im Vollzug durchaus engagierte Arbeit geleistet wird und dass man auch in der begrenzten Phase des Vollzuges nicht alle Risikofaktoren zu Schutzfaktoren umwandeln kann. Das ist mir schon bekannt. Aber es gibt mehr Möglichkeiten, es gibt mehr Chancen außerhalb und dieser dritte Satz heißt deshalb einfach: „Die schädlichen Nebenwirkungen aller stationären Sanktionen, U-Haft, Arrest, Jugendstrafvollzug sind seit langem bekannt“ Und wenn der Gesetzgeber dann noch in die Begründung reinschreibt, dass, wenn man diese drei Elemente beherzigt - Informell statt formell, ambulant statt stationär und Vermeidung der Negativwirkung stationärer Sanktionen – wenn man das alles berücksichtigt, würde sich die Rückfallwahrscheinlichkeit - und daran misst ja die Öffentlichkeit unsere Tätigkeit – würde sich die Rückfallwahrscheinlichkeit jedenfalls nicht erhöhen. Dann ist das schon was. Dann muss ich nämlich in der Tat im Zweifel zu Gunsten der Freiheit entscheiden.

Punkt Nummer drei von sieben Punkten:

„Die Flüchtlingsproblematik“

Es gibt einen kleinen Arbeitskreis, einen kleinen kriminalpolitischen Arbeitskreis, den Ziethener Kreis.

Ab und zu erfährt man von ihm über die Zeitschrift für Rechtspolitik. Wir haben uns veranlasst gesehen in der vergangenen Woche einen Appell zu formulieren und zwar einen Appell für einen rationalen, menschenrechtlich orientierten Umgang mit Kriminalität von Migrantinnen und Migranten. Warum? Wir erleben gegenwärtig eine sehr positive Willkommenskultur. Überwiegend zumindest. Bei aller Kritik die es auch sonst noch gibt. Wir merken, wie gut und wie wichtig die Integrationsbemühungen sind. Vorhin habe ich von Herrn Wallner ein schönes Beispiel aus München gehört, da sind z. B. junge Leute aus der AntiFaBewegung, die gemeinsam mit Polizeibeamten Tische und Bänke aufstellen oder jungen Flüchtlingen Orientierungshilfe geben. Das sind ganz neue Formen, die über diese institutionelle und manchmal auch mitunter kritisch beäugte jeweilige andere Fachlichkeit jetzt zum praktischen Leben erweckt werden, und das ist ein Gewinn und den Gewinn dürfen wir nicht verspielen. Ich will nicht über Kriminalität die Problematik angehen, aber ich möchte, dass man die Kriminalität, die noch auf uns zukommt, dass man mit der angemessen, rational, menschenrechtlich orientiert umgeht. Was könnte passieren? Was ist schon passiert? Wenn ich ein Heim habe für 700 Leute und dort sind 4000 Flüchtlinge untergebracht, dann kann das explodieren, allein durch dieses Massenphänomen. Dass, wenn sich da jemand vormogelt an der Schlange der Essensausgabe, dass da etwas eskaliert und eine Schlägerei passiert, - so ist berichtet worden – die über mehrere Stunden geht, die dann plötzlich zu einer Konfrontation führt, mit denen man nicht rechnen konnte. Jetzt kommt plötzlich eine Auseinandersetzung zwischen Muslimen und Christen. Und die Polizei soll das Ganze jetzt in den Griff bekommen. Welche Zumutung in der akuten Situation! Und grade in solch akuten Situationen lohnt es sich, zurückhaltend zu sein. Und vor allem, wenn es zu Kriminalität kommt - und es wird zu Kriminalität kommen – darf man das auch nicht überbewerten. Wenn wir bei einer Bevölkerung von 80 Millionen jährlich 6 Millionen Straftaten polizeilich registrieren, dann können wir statistisch davon ausgehen, dass die Kriminalität um ein Prozent steigen wird. Plus 800.000 Flüchtlinge. Das ist natürlich eine blöde Rechnung, erst mal. Wir haben dann noch nicht die Altersstruktur berücksichtigt. Und die Altersstruktur der Flüchtlinge ist eine andere als die Altersstruktur ansonsten in der Bundesrepublik. Das heißt, wir haben mehr junge Leute, wir haben mehr Jugendliche und da haben wir das große Problem der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Das ist ein ganz großes Problem. Und wir haben auf der anderen Seite die Altersgruppe - stärker noch ausgeprägt als bei uns in der Gesellschaft - von 18 bis 30. Das heißt, es wird sich in diesen Bereichen ein überproportionaler, also über ein Prozent hinausgehend Kriminalitätsanstieg bemerkbar machen, bemerkbar machen müssen. Jetzt kommt aber die entscheidende Herausforderung und nur deswegen hat sich dieser kriminalpolitische Arbeitskreis verpflichtet gefühlt, hier einen solchen Appell zu verfassen. Was passiert denn- jetzt kommen wir wieder mal auf unsere Jugendlichen zurück, auch auf die unbegleiteten Minderjährigen -, wenn die erwischt werden? Was habe ich als Möglichkeiten? Wenn sie wiederholt erwischt werden? Sie werden im Schnitt erwischt werden mit entweder Bagatelldelikten oder Delikten, die auch Leute ohne Migrationshintergrund begehen. Sie werden erwischt werden mit ausländerrechtlichen Verstößen und ähnlichem. Ja, und jetzt kommen *wir*. „Der muss jetzt einmal eingesperrt werden!“, „Der muss jetzt mal weg!“ Wie greifen denn unsere ambulanten Möglichkeiten? Das größte Problem ist doch überhaupt erst mal eine Kommunikation herzustellen und dazu bedarf es der Sprache - auch das habe ich mir von München erzählen lassen – Englisch ist, - wenn Englisch überhaupt in Betracht kommt - dann für beide Seiten eine Fremdsprache. Also es gibt keine direkte sprachliche Kommunikation. Gut, es gibt Alternativen inzwischen zur sprachlichen Kommunikation. Wir kennen Gebärdensprachen. Und das wird jetzt versucht, wie man überhaupt minimale, äußere Bedingungen der Aufnahme erst mal verständlich macht. Und damit ja auch Erwartungen. Das

heißt, anders ausgedrückt: Solange die sprachliche Kompetenz einfach nicht vorhanden ist oder auch gar nicht vorhanden sein kann, warnen wir davor, zu sagen, die ambulanten Alternativen zur Untersuchungshaft, zum Arrest, die greifen alle nicht, mangels Kommunikationsmöglichkeit. Also kommen die in die U-Haft. Also kommen die in den Arrest.

Der Appell geht dann dahin: „Bitte nicht, lasst das nach wie vor positive Klima gegenüber den Flüchtlingen nicht kippen über spektakuläre Einzelfälle“! Und es wird leider immer mal einen spektakulären Fall geben. Wenn das ganze Klima kippt und wir dann sagen „Jetzt reicht!“ und die jungen Leute mit diesen Hintergründen, mit den Problemen, mit der Fluchterfahrung, mit der Kriegserfahrung und und und, wenn wir die jetzt in den Vollzug stecken, in den Arrest stecken, in den U-Haftvollzug, **dann bedienen wir nur die Medien**, die das pauschal aufblähen.

„Wirklichkeit und Wirksamkeit“ ist mein vierter Punkt. Wir haben das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, dass ja, wenn man es genau betrachtet, nur den stationären Bereich betrifft. Jugendarrest neben Jugendstrafe, Jugendarrest auch bei der Aussetzung der Entscheidung – also der vorbehaltenen Entscheidung – über die Strafaussetzung zur Bewährung und dann die Erhöhung der Jugendstrafe auf 15 Jahre. Aber achten Sie bitte darauf, dass es nicht pauschal für alle Mordfälle von Heranwachsenden gilt. Das gilt nur für besonders schwere Fälle. Und, da geben Sie bitte auch dem Gesetzgeber auch Recht. Das ist nicht Ausdruck neuer Punitivität, sondern das ist der Versuch eine ethische – so sagt der Gesetzgeber das - Grundlage zu schaffen. Also nicht schärfer zu bestrafen sondern, nur den Wert, den negativen Wert, von Tötungsdelikten, von besonders schweren Tötungsdelikten durch junge Menschen, durch Heranwachsende – darauf bezieht sich das – deutlich zu machen.

Der Gesetzgeber sagt ausdrücklich, es sollte nicht vom „Warnschuss“ gesprochen werden. Weil dieser Arrest neben Jugendstrafe etwas anderes ist, nichts mit der alten Arrestideologie des harten, schnellen Zupackens zu tun hat. Sondern dieser Arrest hat bestimmte, konkrete Voraussetzungen. Er hat drei verschiedene Grundlagen und setzt vor allem die Notwendigkeit voraus, dass dieser Arrest geboten sein muss. „Geboten sein muss“ ist eine Herausforderung für die Jugendhilfe. Denn nur wenn Jugendhilfemaßnahmen nicht greifen, nicht vorhanden sind, kann es überhaupt zu diesem Arrest kommen. Stattdessen, - und das ist jetzt die Kritik an Juristinnen und Juristen- hat die Praxis offenbar eine andere Entwicklung genommen. Das ist noch nicht abschließend, die Untersuchung läuft noch.

Nebenbei, ich finde es eine klasse Formulierung, wenn man sagt, bei diesem so umstrittenen Sanktionsmittel „Arrest“ neben „Jugendstrafe“ müssen wir eine Begleitung, eine Implementations- und nachher eine Evaluationsstudie haben. Was wirkt? Was wirkt nachhaltig? Wie geht die Praxis eigentlich mit dem neuen §16a JGG um? Und es ehrt die Gesetzgebung beziehungsweise auch die Ministerien – das Gesetz ist erst im März 2013 in Kraft getreten, jedenfalls der §16a JGG, dass schon im Mai 2013 beschlossen worden ist, eine solche Studie in Auftrag zu geben. In der ZJJ können Sie nachlesen, wie die aufgebaut ist, was geprüft werden soll und, und, und.-

Die gegenwärtige Praxis ist in der Gefahr - und das ist jetzt vielleicht provokativ gemeint - jede Bewährungsstrafe mit einem Arrest zu koppeln. Das sind juristische Fehlleistungen. Das ist keine exakte Subsumtion, das ist keine Differenzierung in der Zielsetzung, ist keine Differenzierung in den drei Formen, die vorgegeben sind. Und es darf nicht Praxis werden, dass jede Bewährungsstrafe mit einem Arrest gekoppelt ist. Eigentlich sind genügend Filter eingebaut. In den jetzt vorliegenden Urteilen finden Sie aber einfach pauschal. „Arrest ist notwendig, hat nie geschadet“. Wenn ich dann aber noch diesen Arrest- verstanden als stationärer, sozialer Trainingskurs - koppelte mit einem sozialen Trainingskurs innerhalb der Bewährungsaufgaben und -weisungen, dann weiß ich nicht mehr, wie man damit überhaupt noch logisch umgehen kann. Fazit: eine deutliche Kritik an der gegenwärtigen Praxis im Umgang mit §16a JGG. Und es kommt eine letzte Kritik. Die bezieht sich

auf die Rolle der Jugendhilfe und es geht um die Frage, wer ist denn eigentlich jetzt verantwortlich, dass, wenn schon Arrest, dann was halbwegs Positives raus kommt. Bewährungshilfe? Oder Jugendhilfe im Strafverfahren, die ja während des gesamten Verfahrens beteiligt sein soll? In der Gesetzesbegründung steht, dass es in der Vergangenheit immer wieder Zurückhaltung gegeben hat bei der Jugendhilfe im Strafverfahren bezüglich der Zusammenarbeit mit der Justiz und weil sich diese Rückzugsstrategien der Jugendgerichtshilfe bemerkbar gemacht haben, soll in erster Linie die Bewährungshilfe zuständig sein. Wir können das gerne nachher noch mit einem Zitat belegen. Auch das wird nicht so richtig zur Kenntnis genommen, ist aber eine Kritik, der wir uns stellen müssen. Gerade in der gemeinsamen Zielsetzung, gerade im Interesse einer verbesserten Kommunikation und Kooperation. Das heißt wörtlich: „Hinzu kommt, dass einige Jugendämter inzwischen die Jugendgerichtshilfe als eigenen Dienst aufgelöst und deren Aufgaben dem Allgemeinen Sozialdienst zugewiesen haben, so, dass die spezifische, fachliche Qualifikation für die Wiedereingliederungshilfe im Kontext des Jugendstrafverfahrens mitunter zweifelhaft erscheint. Nach dem neuen § 61 b, Absatz 1, Satz 2 soll das Jugendgericht deshalb grundsätzlich die Bewährungshilfe beauftragen, wenn nicht“ – also Ausnahme. Normalfall und Ausnahmefall – „wenn nicht eine ausreichende Betreuung und Überwachung durch die Jugendgerichtshilfe gewährleistet ist.“ Das ist eine klare Positionierung der Gerichte gegen bestimmte Entwicklungen der Jugendhilfe im Strafverfahren. Das sehe ich so und darüber würde ich auch gerne mit Ihnen diskutieren. Aber es lohnt sich auch überhaupt die Begründung zu lesen. Die Begründung zu diesem § 16a JGG, da sind so viel Sicherheitsklauseln drin, dass es eben grade nicht zum Normalfall wird, zu sagen: Bewährungsstrafe immer gekoppelt mit Jugendarrest. Jetzt haben wir so viel Zeit nicht, aber ich bin erst bei meinem fünften von sieben Punkten. Und der fünfte Punkt ist natürlich die Frage:

„Wo geht's lang?“ und da haben wir mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 ganz klare Vorgaben, die für alle stationären Maßnahmen gelten. Meines Erachtens, wenn das Urteil richtig verstanden wird, gehen diese Vorgaben eben dahin, dass man sich orientieren soll - und das ist mein Lieblingssatz – an dem vorhandenen Wissen und den internationalen Bezügen oder den internationalen Empfehlungen und Vorgaben zu dem Wissen. Zu dem gesicherten Wissen gehören auch die Erfahrungen aus der Praxis. Jede Vollzugsgestaltung muss überprüft werden auf Wirksamkeit, auf Nachhaltigkeit hin, und zwar im Zusammenspiel zwischen Theorie, also zwischen Wissenschaft und Praxis. Besser, eleganter kann man nicht formulieren, was ich seit ich in der Lehre und ein bisschen in der Praxis tätig bin, immer wieder fordere: Wir brauchen die Doppelintegration. Wir brauchen die Integration von Recht- und Sozialwissenschaften. Wir brauchen die Integration von Strafrecht und Kriminologie, oder von Jugendstrafrecht und Jugendkriminologie und den anderen Bezugswissenschaften. Und wir brauchen vor allem die Verbindung zwischen Theorie und Praxis. Und wenn das Bundesverfassungsgericht dann noch sagt, „das gilt auch für die Zukunft“, das heißt, alles, was wir machen, das müssen wir anhand dieser Kriterien überprüfen. Wirksamkeit und Nachhaltigkeit, orientiert an der Wirklichkeit. Das ist mein nächstes Stichwort. An der Wirklichkeit und nicht an einer aufgebauchten Kriminalitätsberichtserstattung. Wirklichkeit, Wirksamkeit als Messlatte, auch die Rückfallwahrscheinlichkeiten. Und die Rückfallwahrscheinlichkeiten sind beim Arrest nun dann doch signifikant höher als bei der Bewährungsstrafe, so, dass man sich von daher schon fragen kann, wie kommt man eigentlich auf die Idee, eine Bewährungsstrafe, die eigentlich die günstigeren Effekte hat, zu koppeln mit einer Sanktion, die die nachweislich negativeren Rechtsfolgen nach sich zieht. Das ist eine offene Frage. Sie finden das alles in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Und dann kommt der für mich zentrale Satz – und den möchte ich Ihnen gerne vermitteln. Wir sind ja hier jetzt nicht in einem theoretischen Diskurs. Sondern das Bundesverfassungsgericht ist Praxis und gestaltet Praxis. Und wenn es dann dort heißt, dass diese

Orientierung an Wirklichkeit und Wirksamkeit gleichzeitig dazu dient, unter Berücksichtigung der internationalen Vorgaben demokratische Verantwortung geltend zu machen, demokratische Verantwortung, demokratische Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit, gegenüber potentiellen Opfern aber auch gegenüber Tatverdächtigen und Täterinnen und Tätern, dann ist das eigentlich zentral... da muss es lang gehen. Und das gilt für alle Gruppen, die ich jetzt hier angesprochen habe. Das gilt eben auch für straffällig werdende Flüchtlinge.

Letzte Position: das ist für die DVJ(J)-Mitglieder (und vielleicht und hoffentlich auch für die übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer), denen noch nicht bekannt ist, dass Schüler-Springorum verstorben ist vor relativ wenigen Tagen. Schüler-Springorum hatte seine Habilitationsschrift verfasst unter dem Aspekt „Strafvollzug im Übergang“ Der Übergang war damals die Ablösung von den Eingriffsmöglichkeiten in Grundrechte über diese Figur des besonderen Gewaltverhältnisses, dem der Strafgefangene im Strafvollzugs unterlag, so, dass Grundrechteingriffe gerechtfertigt worden sind und werden konnten. Schüler-Springorum war einer der Ersten, der auf die subjektiven Rechte und die Grundrechte von Gefangenen aufmerksam gemacht hat. Das war die Übergangsphase. Da begann die Idee der Resozialisierung, die damals eine ganz andere Öffentlichkeit positiv erreicht hat als es heute der Fall wäre, wenn wir über Bemühungen sozialer Integration sprechen. Ich darf aus Respekt ihm gegenüber – der u.a. auch der Ehrenvorsitzende der Weltvereinigung der Jugendrichter*innen und Familienrichter*innen war - ein Schlusszitat bringen aus seinem schönen Band „Kriminalpolitik für Menschen“. Kriminalpolitik für Menschen, das muss man sich auf der Zunge zergehen lassen. Welche Menschen sind da eigentlich gemeint? Da sind natürlich alle Tatverdächtigen, alle Opfer gemeint, aber auch wir alle, die wir als Menschen kriminalpolitisch damit umgehen. Und nachdenklich stimmen möchte ich mit folgendem Zitat. Das betrifft solch eine Veranstaltung wie hier:

„Sagte da doch neulich auf einem Theoretiker-Praktiker-Kolloquium über Probleme des Strafvollzuges einer von denen, die Verantwortung tragen: 'Das Risiko einer vorzeitigen Entlassung aus der Haft darf natürlich nicht zu Lasten der Gesellschaft gehen.' Natürlich nicht. Denn wenn der Entlassene wieder zuschlägt, hätte er eben nicht entlassen werden dürfen. 'Natürlich nicht', das so überzeugend wirkende Argument steht in Wirklichkeit exemplarisch für die ganze kriminalpolitische Binnenspannung. Das beginnt mit dem, als schiere Selbstverständlichkeit angenommenen Vorverständnis, eine solche Entlassung berge allgemein und allemal ein Risiko. Das kann doch wohl nur ein gesteigertes Kriminalitätsrisiko sein. Gesteigert nämlich im Vergleich zu den Risiken, die auch von einer Population nicht vorzeitig Haftentlassener ausgehen möge. Auch wäre das Risiko vorzeitiger Entlassung auf die Waagschale zu legen gegen das wahrscheinliche Verhalten des Betreffenden, wenn der zwar später, aber dann unter Inkaufnahme jedweden Risikos entlassen werden muss. Ein Risiko, das bei längerer Haftzeit sinken mag, das trotz längerer Haftzeit dasselbe sein mag, oder dass wegen längerer Haftzeit am Ende größer sein mag, denn je. Und grade im letzteren Fall würde zugleich mit dem steigenden Risiko auch das Interesse wachsen, den nun schon so und so lange Gefangenen endlich doch zu entlassen und zwar um seiner selbst willen. Der Satz, 'Das Risiko dürfe nicht zu Lasten der Gesellschaft gehen' ist also nur scheinbar plausibel. Für bare Münze genommen, ließe er den Menschen als Gegenstand der Kriminalpolitik vollends unberücksichtigt zu Gunsten gesellschaftlicher Belange. Denn auf diese Weise wäre der Gesellschaft wiederum nur scheinbar gedient.“ Dieser Satz hier, der Einzelne, als Gegenstand der Kriminalpolitik zu Gunsten gesellschaftlicher Belange, das, denke ich, gilt es zu vermeiden. Und damit sind eigentlich sämtliche Ausgrenzungsstrategien ad absurdum geführt. Das möchte ich Ihnen gerne mit auf den Weg geben: Im Zweifel für die Menschen. Im Zweifel für eine rationale Kriminalpolitik für Menschen. Schönen Dank. Ich stehe natürlich gerne noch für Fragen zur Verfügung. Ich habe nicht erwähnt, dass wir die Jugendarrestvollzugsgesetze der Länder teilweise verabschiedet haben. Teilweise in Entwürfen. Auf eine Problematik möchte ich aufmerksam

machen. Wir haben zum 01.01.2015, also relativ neu, sowohl ein Jugendarrestvollzugsgesetz in Hamburg, als auch in Schleswig-Holstein. Das Hamburger Gesetz hat ein Konzept eines stationären sozialen Trainingskurses im Blickpunkt und unterscheidet zwischen dem Arrest, so, wie wir ihn hier diskutieren: Schulschwänzer Arrest, dann allgemeiner Arrest und Warnschussarrest. Schleswig-Holstein macht das nicht, macht von der Unterscheidung nicht Gebrauch. Und in Ihrem Entwurf wurde, glaube ich, auch nicht unterschieden. Vielleicht sollte darüber nochmal nachgedacht werden, was die bessere Lösung ist. Auch in der Frage der Messbarkeit, der Überprüfbarkeit. Wir brauchen empirische Daten. Aber da schleicht sich jetzt schon ein Fehler ein: Da wird gefragt in der statistischen Erhebung, nach Freizeitarrest, Kurzarrest, Dauerarrest und §16a JGG. Da der §16a JGG aber alle drei Formen betrifft, kann gar nichts Richtiges raus kommen, wenn ich so unterscheide, wie ich es grade hier vorgetragen habe. Danke schön.

In der anschließenden Diskussion wurde festgestellt, dass

- die Spezialisierung für die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren in Rheinland-Pfalz die Regel ist,
- der Begriff „Warnschussarrest“ problematisch ist, weil die damit verbundene Orientierung „short, sharp, shock“, die dem Grunde nach bereits in der nationalsozialistischen Ära Deutschlands propagiert wurde, eigentlich wirklich der Vergangenheit angehören sollte, auch, weil die Forschung etwa in den Vereinigten Staaten (Sherman-Report) erwiesen hat, dass entsprechende Interventionen die angestrebte Wirkung verfehlen, manchmal sogar eher kontraproduktiv sind,
- der Gesetzgeber eben keinen „Warnschussarrest“ wollte
- der § 16a JGG die Fallgruppe so begrenzt, dass es eigentlich nur wenige Arrestfälle geben dürfte,
- die Arrestpraxis einschließlich des Vollzugs nicht in Widerspruch geraten darf zu den Grundwerten der Demokratie
- der Arrest behandlungsorientiert sein sollte,
- sprachfähig zu sein für und mit den jungen Menschen generell eine Herausforderung ist, weil es häufig nicht einfach ist, sich wirklich verständlich zu machen und sie im echten Sinne in ihrer Denk- und Erfahrungswelt zu erreichen,
- der Erwerb interkultureller Kompetenz auch im Jugendstrafvollzug und in der Jugendgerichtshilfe heißt, Lernen, Lernen und nochmals Lernen, um die Kommunikation und Kooperation mit den Betroffenen zu verbessern.
- Heft Nummer drei (Nr. 3) der ZJJ 2015 mit seinem Schwerpunkt über unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und dort speziell das Mainzer Projekt exemplarisch für die Fragen stehen kann, um die es geht,
- eine rechtliche Regelung zum Vollzug ambulanter Maßnahmen sinnvoll sein könnte,
- ein „Professoren-Entwurf“ für ein Landesresozialisierungsgesetz vorliegt, der die ambulanten Maßnahmen in den Blick nimmt (aktuell diskutiert in Hamburg, in Brandenburg, Thüringen und Schleswig-Holstein)

Die Erwartungen an den Vollzug des Jugendarrests waren Thema der Abschlussrunde.

An ihr nahmen teil:

Verena Weinberg, vom Ministerium für Integration, Frauen, Kinder, Jugend und Familie
Thomas Büttinghaus, Staatsanwaltschaft Koblenz als Vertreter des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz
Leander Honeck, DVJJ
Prof. Dr. Wolfgang Feuerhelm, DVJJ
Ansgar Schreiner, Direktor Amtsgericht Ludwigshafen

Am Vormittag war bereits deutlich geworden, dass an den Arrest in seinen verschiedenen Ausprägungen sehr disparate Erwartungen geknüpft werden. Eine Gruppe der Fachkräfte hofft offenbar trotz gegenteiliger Forschungsergebnisse darauf, dass der Zwangscharakter des Arrests Jugendliche beeindruckt und gefügig macht, so dass sie sich an Normen anpassen und ihr Verhalten ändern. Andere gehen davon aus, dass das Fehlverhalten mit einer fehlenden Einsichtsfähigkeit und mit einem Mangel an Steuerungsfähigkeit zusammenhängt. Sie halten es für wichtig, den jungen Menschen in seiner aktuellen Situation zu erreichen, ihn so anzusprechen, dass er seine Kompetenzen weiterentwickeln und Möglichkeiten der Verhaltensänderung für sich entwickeln kann.

Die Diskussion in der Gesprächsrunde über die Erwartungen an die Umsetzungspraxis des Arrests stand deutlich unter den Vorzeichen der zweiten Position. Das sind die zentralen Ergebnisse:

Wenn Arrest, dann soll die Umsetzung zudem schnell erfolgen.

Die Erwartung geht dann dahin, junge Menschen durch eine erzieherische Kurzzeitintervention empfänglich zu machen für mehr und anderes (das dann natürlich auch zur Verfügung stehen müsste).

Damit diese Erwartung eine Chance zur Erfüllung hat, darf der Arrest jedenfalls keine Zeit des Nichtstuns unter den Bedingungen der Freiheitsentziehung sein.

Die Hausordnung der Arresteinrichtung muss im Einklang stehen mit den verfassungsmäßigen Rechten der jungen Menschen.

Der Vollzug muss behandlungsorientiert sein, es muss für die jungen Menschen etwas zu tun geben und die Angebote müssen pädagogisch betreut werden.

Dazu ist vor allem eine bessere Personalausstattung in den Arresteinrichtungen erforderlich. (Es wird anerkannt, dass in Rheinland-Pfalz eine Aufstockung erfolgt ist, aber sie wird als zu gering erachtet für das notwendige Programm.)

Das Motto „Mehr Jugendhilfe in den Vollzug“ fand ein deutlich geteiltes Echo. Es herrschte Einvernehmen, dass die Jugendhilfe nicht selbst Vollzugsleistungen übernehmen kann und soll. Die Jugendhilfe ist letztlich eine Sozialleistung und baut als solche auf der Motivation der Betroffenen, eine Hilfe anzunehmen, auf. Neben dem Merkmal der Freiwilligkeit der Leistung (hier gibt es deutlich eine Friktion mit dem Jugendstrafrecht und dem Jugendstrafvollzug) sind ihre Ziele charakteristisch: die Motivierung des Betroffenen zur Selbsttätigkeit, die Vermittlung von Werten, die Befähigung zur eigen- und sozialverantwortlichen Steuerung sowie die Befähigung zur Teilhabe an der Gesellschaft.

Seitens der Justiz wünscht man sich mehr Kooperation der Jugendhilfe um die Expertise einzubeziehen, im Zweifel auch gegen Kostenerstattung, denn das Finanzproblem sieht man schon.

„Mehr Jugendhilfe im Vollzug“ ist aus Sicht der Jugendhilfe aber eher als eine Orientierung des Vollzugs an inhaltlichen Ansätzen der Jugendhilfe gedacht. Davon sollte es durchaus „ein Mehr“ geben im Vollzug des Arrests.

Der Arrest macht nur Sinn, wenn er einen konstruktiven Ansatz verfolgt und das heißt, wenn er erzieherisch sinnvoll ausgestaltet wird.

Beispiele für die möglichen Inhalte: die offenen Angebote, die etwa Ansgar Schreiner in Ludwigshafen macht, das sind z.B. pädagogische ebenso wie künstlerische Projekte, ein Projekt zum Sozialeinsatz, das Wolfgang Feuerhelm mit Studenten in der Arrestvollzugsanstalt in Worms mit Erfolg umsetzte, das gemeinsame Medienprojekt „maps“ von Landesjugendamt und Institut für Medien und Pädagogik, ebenfalls in Worms realisiert.

In der Realität hat eine Arrestanstalt mit sehr heterogener Zusammensetzung der Insassen zu kämpfen, das schafft ganz eigene Problem und man muss immer wieder fragen, muss man diesen Umweg nehmen, geht es nicht direkter, weil ja doch letzten Endes darauf ankommt, eine Beziehung zu dem jungen Menschen aufzubauen.

Wenn Arrest, dann sollen die Einrichtungen aber auch räumlich, personell und was die Sachmittel angeht, so ausgestattet werden, dass sie eine Chance haben, erzieherisch wirken zu können, so ein abschließender Wunsch der breiten Anklage fand.